

MunterBunt - Kindertagespflege

Betreuungsvereinbarung

Maike Wagner

-Kindertagespflege-

Zwischen (Sorgeberechtigte)

Name/Vorname	
Straße/ Hausnummer	
PLZ/Wohnort	
Telefon	

und (Kindertagespflegeperson)

Name/Vorname	Maike Wagner
Straße/ Hausnummer	Ringstraße 11
PLZ/Wohnort	68647 Biblis - Nordheim
Telefon	0160 97760048

wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. Die Kindertagespflegeperson

Frau Maike Wagner

nimmt das Kind

Name, Vorname:	Geboren am:

in Kindertagespflege auf.

Der Kindertagespflegeperson liegt eine Pflegeerlaubnis (nach § 43 SGB VIII) bzw. eine Eignungsbestätigung (nach § 23 SGB VIII) des Jugendamtes des Kreises Bergstraße zur Kindertagespflege vor. Die Pflegeerlaubnis bzw. Eignungsbestätigung ist gültig bis: _____(Tag/Monat/Jahr).

Die Kindertagespflegeperson stimmt sich mit den Sorgeberechtigten des Kindes/der Kinder über die Erziehung ab.

2. Eingewöhnungszeit

Als Eingewöhnungszeit (max. 4 Wochen) wird der Zeitraum vom _____ bis _____ vereinbart. In dieser Zeit gilt eine außerordentliche Kündigungsfrist.

3. Das Betreuungsverhältnis beginnt am _____.

4. Betreuungszeiten und Betreuungsort

Zeit und Ort der Betreuung werden in gegenseitigem Einvernehmen in der **Anlage 1** dieser Vereinbarung verbindlich festgelegt. Eine Kürzung oder Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit ist grundsätzlich nur nach vorheriger Absprache möglich.

5. Geldleistung

Frau, Maike Wagner _____ erhält auf Antrag der Sorgeberechtigten für die Betreuung des Kindes/der Kinder eine Förderleistung nach der gültigen Satzung des Kreises Bergstraße (§ 23 Abs. 2 SGB VIII).

Die Sorgeberechtigten entrichten Ihren Kostenbeitrag an das Jugendamt, sofern Sie nicht davon befreit werden (Antrag beim örtlichen Jugendhilfeträger).

Der Betreuungssatz des örtlichen Jugendhilfeträgers wird von diesem direkt an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt.

Die Förderleistung des örtlichen Jugendhilfeträgers enthält:

- die erzieherischen Leistungen der Kindertagespflegeperson,
- die im Zusammenhang mit der Kindertagespflege verbundenen Aufwendungen (Nahrung, Spiel- und Bastelmaterial etc.) und
- Aufwendungen für Unterkunft, Heizung, Strom etc.

Sonderregelung (z.B. für Windeln, Übernachtung, Ausflüge, besonders aufwendige oder kostspielige Nahrungsmittel etc.):

Die selbständig tätige Kindertagespflegeperson hat für die Versteuerung, Krankenversicherung und Altersvorsorge selbst Sorge zu tragen.

6. Urlaubsregelung

Die Vertragspartner stimmen ihren Urlaub rechtzeitig miteinander ab. Die Kindertagespflegeperson hat bei einer Arbeitszeit von 5 Tagen pro Woche einen Anspruch auf 30 Tage Urlaub im Kalenderjahr (unabhängig von der Anzahl der Betreuungsverhältnisse). Eine Vertretungsmöglich-

keit kann für maximal 15 Tage/Jahr bei den Vermittlungsstellen angefragt werden, sofern die Sorgeberechtigten keine andere Überbrückungsmöglichkeit finden (eigener Urlaub, Betreuung durch Verwandte, o.ä.). Die Bezahlung der Vertretung erfolgt im Nachhinein. Der Vertretungsbogen des Jugendamtes ist in diesem Fall zu verwenden. Sonstige Ergänzungen:

7. Vertretungsregelung bei Krankheit der Kindertagespflegeperson

Im Falle der Erkrankung einer Kindertagespflegeperson ist die vorübergehende Betreuung durch eine andere vom Jugendamt überprüfte Kindertagespflegeperson möglich, sofern keine Überbrückung von Seiten der Sorgeberechtigten erfolgen kann. Die Bezahlung der Vertretung erfolgt im Nachhinein. Ein vom Jugendamt formulierter Vertretungsbogen wird in diesem Fall verwendet. Bei längerer Krankheit ist mit dem Jugendamt Rücksprache zu halten. Eine Vertretungsmöglichkeit kann bei den zuständigen Vermittlungsstellen angefragt werden. Sonstige Ergänzungen:

8. Fort- und Weiterbildungszeiten

Die Kindertagespflegeperson hat die Möglichkeit, im Rahmen von Fort- und Weiterbildungen, im Kalenderjahr 2 Tage die Kindertagespflegestelle zu schließen.

9. Erkrankung des Kindes

Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und sonstige Arztbesuche sind Aufgabe der Sorgeberechtigten. Die Kindertagespflegeperson soll von den Ergebnissen des Arztes unterrichtet werden, sofern es für die Betreuung des Kindes relevant ist.

Die Kindertagespflegeperson erhält eine Kopie des Impfausweises. Nach erneuter Impfung ist eine aktuelle Kopie des Impfausweises der Kindertagespflegeperson unaufgefordert vorzulegen. Die Masernimpfung ist der Kindertagespflegeperson explizit nachzuweisen (ohne Nachweis der Masernimpfung erfolgt **KEINE** Aufnahme des Kindes/der Kinder in die Kindertagespflegestelle).

Die Kindertagespflegeperson verabreicht dem Tagespflegekind keine Arzneimittel. Näheres bzw. Ausnahmeregelungen werden in **Anlage 2** zu dieser Vereinbarung ausgeführt.

Im Krankheitsfall (Fieber, Erbrechen, Durchfall, sonstige Erkrankungen) obliegt die Betreuung des Kindes der Sorgeberechtigten. Der Besuch der Kindertagespflegeperson kann wieder erfolgen, wenn das Kind 24 Stunden frei ist von Fieber, 48 Stunden frei von Durchfall und Erbrechen ist bzw. ein ärztliches Attest vorgelegt wird, das den Besuch in der Kindertagespflege wieder erlaubt. Sie verpflichten sich, der Kindertagespflegeperson unverzüglich Nachricht über die Erkrankung des Kindes zu geben. **Bitte beachten Sie hierzu auch die Ergänzung: HINWEIS ZUM UMGANG MIT KRANKEN KINDERN IN DER KINDERTAGESPFLEGE** (siehe Anlage 7).

Sondereinbarung:

10. Abholzeiten

Grundsätzlich wird das Tageskind/die Tageskinder von den Sorgeberechtigten gebracht und abgeholt. Ausnahmen werden in der **Anlage 3** geregelt.

11. Entfernung von Zecken

Grundsätzlich stellt die Entfernung von Zecken oder anderen Fremdkörpern, wie z.B. Spreißel oder Dornen, eine medizinische Maßnahme im weiteren Sinne und keine Maßnahme der Ersten Hilfe dar. Hierfür bedarf es einer schriftlichen Einverständniserklärung der Eltern (siehe **Anlage 6**).

Eine Haftung der Kindertagespflegeperson für nicht fachgerecht oder vollständig entfernte Zecken wird ausgeschlossen ebenso wie eine Haftung der Kindertagespflegeperson für den Fall, dass sich das Kind durch einen Zeckenbiss infiziert.

12. Änderung wichtiger Umstände

Sowohl die Kindertagespflegeperson als auch die Sorgeberechtigten verpflichten sich, Veränderungen wie Wohnungswechsel und sonstige, das Betreuungsverhältnis betreffende Veränderungen, frühzeitig gegenseitig anzuzeigen.

Veränderungen, die das Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis der Sorgeberechtigten betreffen, sind **unverzüglich** der Kindertagespflegeperson und dem Jugendamt schriftlich mitzuteilen.

13. Versicherungen

Die Kindertagespflegeperson schließt eine **Haftpflichtversicherung** ab, die das Tagespflegekind/die Tagespflegekinder ausdrücklich einbezieht bzw. hat eine solche Haftpflichtversicherung bereits abgeschlossen.

Schäden, die das Tagespflegekind **im Haushalt der** Kindertagespflegeperson verursacht, können durch Versicherungen u.U. nicht abgesichert werden. Hier wird folgende Vereinbarung getroffen:

14. Schweigepflicht

Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der anderen Vertragspartei betreffen (d.h.: alle personengebundenen Daten, wie Name, Vorname, Adresse, Telefon, Geburtsdatum usw.) und ihrer Natur nach eine Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

Zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit werden von den Kindertagespflegeperson Beobachtungsbögen eingesetzt. Sie dienen vor allem als Grundlage für Elterngespräche und dem Austausch mit dem Fachdienst und der Fachberatung. Die beiden Vertragsparteien erklären sich damit einverstanden, dass Informationen, die die Förderung des Kindes in der Kindertagespflege betreffen, mit dem Fachdienst und der Fachberatung ausgetauscht werden können.

15. Recht am eigenen Bild

Bilder bzw. Videoaufnahmen von Tagespflegekindern werden nur mit Zustimmung der Sorgeberechtigten angefertigt und dienen ausschließlich der Entwicklungsdokumentation des Kindes bzw. als Erinnerungsbild.

Eine Aufnahme des Kindes durch die Kindertagespflegeperson mit dem Smartphone und ein Versenden dieses Bildes via Smartphone (Email, Messaging-Dienste wie z.B. WhatsApp) bedarf der Zustimmung der Eltern.

Möchten Sorgeberechtigte in der Kindertagespflegestelle Fotos mit dem Smartphone von ihren Kindern machen, verpflichtet sich die Kindertagespflegeperson dafür Sorge zu tragen, dass andere Kinder nicht mit fotografiert werden, bzw. nur Kinder fotografiert werden, deren Sorgeberechtigte dies auch ausdrücklich wünschen, und dies gegenüber der Kindertagespflegeperson in schriftlicher Form bestätigt haben. Die Verantwortung für die weitere Verwendung der Fotos in der zwischen den Sorgeberechtigten abgesprochenen Weise liegt dann letztlich ausschließlich bei den Sorgeberechtigten.

Jede Form der Ab- bzw. Weitergabe zu Präsentations- und/oder Werbezwecken o.ä. bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Sorgeberechtigten.

Siehe hierzu auch **Anlage 5**.

16. Beendigung des Vertragsverhältnisses

Das Betreuungsverhältnis muss bis zum dritten Werktag des Monats gekündigt werden, in dem die Betreuung enden soll. Die Kündigung der Sorgeberechtigten muss schriftlich beim Jugendamt und der Kindertagespflegeperson eingereicht werden. Ebenso muss die Kündigung durch die Kindertagespflegeperson schriftlich bei den Sorgeberechtigten und beim Jugendamt eingereicht werden. Die Zahlungen der Sorgeberechtigten an das Jugendamt, sowie die Zahlungen des Jugendamtes an die Kindertagespflegeperson sind bis zum Ende des gekündigten Monats zu zahlen. Sondervereinbarungen bzgl. der Kündigung sind zwischen den o.g. Vertragspartnern möglich.

17. Zusätzliche Absprachen oder Besonderheiten

Absprachen oder Besonderheiten (z.B. Anwesenheit von Haustieren, Mitnahme im Pkw, Benutzung öffentlicher Spielplätze, Ausflüge, Fahrradfahren, Fernsehen, Essen, etc.) werden auf einem zusätzlichen Blatt getroffen und als **Anlage 4** beigelegt.

Im Rahmen der Gestaltung des Überganges von der Kindertagespflegeperson in eine Folge-Einrichtung (Krippe, Kindergarten, etc.) wird von Seiten des Jugendamtes – Fachdienst Kindertagespflege – ein Übergabegespräch empfohlen. Teilnehmer dieses Gespräches sind die Sorgeberechtigten des Kindes, die abgebende Kindertagespflegeperson sowie ein Vertreter aus der aufnehmenden Einrichtung. Inhaltlich sollte es um die Entwicklung des Kindes und das Erleben des Kindes in seiner Zeit in der Kindertagespflegestelle gehen.

Die Sorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson und auch das Jugendamt des Kreises Bergstraße als Kostenträger erhalten ein Exemplar der Betreuungsvereinbarung.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Sorgeberechtigten

Ort, Datum

Unterschrift der Kindertagespflegeperson

Anlage 1
Vereinbarung über Betreuungszeit und Betreuungsort

zur Betreuungsvereinbarung zwischen

Maïke Wagner

Name(n) Sorgeberechtigte

und

Name Kindertagespflegeperson

Die Betreuungszeiten werden zwischen den Vertragsparteien wie folgt vereinbart:

Tag	Uhrzeit
Montag	
Dienstag	
Mittwoch	
Donnerstag	
Freitag	
Samstag	
Sonntag	

Ort der Betreuung:

- Die Betreuung findet in den Räumen der Kindertagespflegeperson statt. Findet die Betreuung in der Wohnung der Kindertagespflegeperson statt, wird/werden das Kind/die Kinder jeweils zu den vereinbarten Zeiten dorthin gebracht und dort abgeholt.
- Die Betreuung findet in den Räumen der Sorgeberechtigten statt.
- Die Betreuung findet in angemieteten Räumen statt.

Im Fall von Schichtdiensten der Sorgeberechtigten wird die Kindertagespflegeperson **rechtzeitig** _____Tage/ Wochen/ Monate im Voraus über den Dienstplan informiert.

Bei dauerhafter Überschreitung oder Kürzung der Betreuungszeiten muss dies schriftlich durch eine Änderung dieser Anlage festgehalten werden.

Sonderregelung (z. B. Abholen von Schule oder Kindergarten etc.):

Ort, Datum

Unterschrift der/des Sorgeberechtigten

Ort, Datum

Unterschrift der Kindertagespflegeperson

Anlage 2
Vollmacht bei medizinischer Indikation

zur Betreuungsvereinbarung zwischen

Maike Wagner

Name(n) Sorgeberechtigte

und

Name Kindertagespflegeperson

Behandelnder Arzt des Kindes/der Kinder ist:

Name/Vorname	
Straße/ Hausnummer	
PLZ/Wohnort	
Telefon	

Krankenversicherung des Kindes/ der Kinder:

Name	
Straße/ Hausnummer	
PLZ/Wohnort	

Umgang bei medizinischen Notfällen

Die Sorgeberechtigten bevollmächtigen die Kindertagespflegeperson in Notfällen, eine ärztlich angeordnete Behandlung, durchzuführen. Sie informieren die Sorgeberechtigten oder einen von diesen benannten Dritten umgehend darüber.

Allergien / Arzneimittelunverträglichkeiten / Sonstiges:

Vereinbarung zur Arzneimittelgabe

Die Kindertagespflegeperson verabreicht dem Tagespflegekind keine Arzneimittel.

Auf Veranlassung und besondere Anweisung der Sorgeberechtigten können dem Tagespflegekind jedoch bestimmte, für das Tagespflegekind erforderliche Arzneimittel, verabreicht werden.

Wird die Gabe bestimmter Arzneimittel (z.B. Antibiotika) für einen bestimmten Zeitraum erforderlich, muss der Kindertagespflegeperson seitens der Sorgeberechtigten eine ärztliche Verordnung (Inhalt der Verordnung: Name des Medikamentes, Art der Anwendung, Dosierung, zeitliche Vorgaben) des behandelnden Arztes vorgelegt werden. Der ärztlichen Verordnung muss durch die Sorgeberechtigten schriftlich zugestimmt werden.

Vereinbarung zur Vergabe von bestimmten Arzneimittel in Ausnahmesituationen (z.B. bei Neigung zu Fieberkrämpfen) bzw. bei notwendiger Dauermedikation:

Bitte ankreuzen:

- U.g. Kind benötigt ein Dauermedikament.
- U.g. Kind benötigt ein Notfallmedikament.
- Eine spezifische Anleitung der Kindertagespflegeperson ist erfolgt.
- Die Kindertagespflegeperson ist mit der Durchführung vertraut.
- Ärztliche Verordnung liegt vor.

Name/Vorname des Kindes	
Name des Dauermedikamentes	
Name des Notfallmedikamentes	

Dosierung (Menge pro Einnahme)	
Art der Anwendung (Auftragen, Schlucken, etc.)	
Zeitliche Vorgaben (wann, wie häufig, etc.)	

Sonstige Vereinbarungen/Hinweise:

Die Kindertagespflegeperson wird ermächtigt, das Dauermedikament bzw. das Notfallmedikament entsprechend der o.g. Vorgaben zu verabreichen:

<input type="radio"/> JA	<input type="radio"/> NEIN
--------------------------	----------------------------

Haftungsausschluss

Die Kindertagespflegeperson übernimmt grundsätzlich keine Haftung für körperliche oder geistige Schäden, die das Kind auf Grund allergischer Reaktionen oder sonstiger Unverträglichkeiten o.ä. durch - auf Veranlassung und Anweisung der Sorgeberechtigten verabreichte - Arzneimittel erleidet.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Sorgeberechtigten

Ort, Datum

Unterschrift der Kindertagespflegeperson

Anlage 3
Kontakt Daten für Notfälle

zur Betreuungsvereinbarung zwischen

Maïke Wagner

 Name(n) Sorgeberechtigte

und

 Name Kindertagespflegeperson

Die Sorgeberechtigten teilen der Kindertagespflegeperson Adresse und Telefonnummer, unter der sie während der Betreuungszeiten erreichbar sind, sowie alle nötigen Informationen wie folgt mit:

Die **Sorgeberechtigten** sind **in dringenden Fällen während der Betreuungszeiten** unter folgender **Adresse/Telefonnummer** zu erreichen:

Name	Beziehung zum Kind	Telefonnummer	Adresse

Sind die Sorgeberechtigten **nicht erreichbar**, sollen **folgende Personen** informiert werden:

Name	Beziehung zum Kind	Telefonnummer	Adresse

Folgende Personen sind berechtigt, das Kind nach vorheriger Absprache generell bei der Kindertagespflegeperson **abzuholen** (in Ausnahmefällen können die Sorgeberechtigten eine Person auch telefonisch benennen):

Name	Beziehung zum Kind	Telefonnummer	Adresse

Ist die oben aufgeführte oder telefonisch genannte Person der Kindertagespflegeperson oder dem Kind nicht persönlich bekannt, kann sie/er verlangen, dass sich die Person entsprechend (z.B. durch einen Personalausweis) ausweist und ggf. die Herausgabe des Kindes verweigern.

 Ort, Datum

 Unterschrift der/des Sorgeberechtigten

Anlage 4

Zusätzliche Absprachen oder Besonderheiten (zutreffendes Bitte ankreuzen)

zur Betreuungsvereinbarung zwischen

Maïke Wagner

Name(n) Sorgeberechtigte

und

Name Kindertagespflegeperson

Mit Haustieren im Haushalt der Kindertagespflegeperson sind die Sorgeberechtigten einverstanden.

<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
-----------------------------	-------------------------------

Die Kindertagespflegeperson ist befugt, das Kind/die Kinder im eigenen PKW zu transportieren. Sie verfügt über geeignete und ausreichende Sitzplätze (Kindersitze).

<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
-----------------------------	-------------------------------

Die Benutzung öffentlicher Spielplätze wird der Kindertagespflegeperson gestattet.

<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
-----------------------------	-------------------------------

Die Kindertagespflegeperson ist befugt, mit dem Kind/den Kindern Ausflüge zu unternehmen. Die Kosten hierfür tragen die Sorgeberechtigten/die Kindertagespflegeperson (nicht zutreffendes bitte streichen).

<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
-----------------------------	-------------------------------

Der Kindertagespflegeperson ist es erlaubt, mit dem Kind/den Kindern Fahrrad zu fahren.

<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
-----------------------------	-------------------------------

Der Einsatz von Medien in der Kindertagespflegestelle (TV, PC, oder anderes) wird gestattet.

<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
-----------------------------	-------------------------------

Die Kindertagespflegeperson darf dem Kind/den Kindern Süßigkeiten zu geben.

<input type="checkbox"/> JA	<input type="radio"/> NEIN
-----------------------------	----------------------------

Sonderregelung:

Ort, Datum

Unterschrift der/des Sorgeberechtigten

Ort, Datum

Unterschrift der Kindertagespflegeperson

**Anlage 5
Fotografieren – Recht am eigenen Bild**

zur Betreuungsvereinbarung zwischen

Maike Wagner

Name(n) Sorgeberechtigte

und

Name Kindertagespflegeperson

Die Kindertagespflegeperson darf während der Betreuungszeit Fotos/Videoaufnahmen vom Tagespflegekind (Name/Vorname) _____ machen.

Diese Fotos dürfen ausschließlich im Rahmen der Kindertagespflege verwendet werden (Portfolios, Fotoalben etc.).

Einer weiteren Veröffentlichung (nach Rücksprache) in z.B.

Ort der Veröffentlichung/ Art der Fotos	Stimme ich ZU	Stimme ich NICHT ZU
Konzeption	[]	[]
Homepage	[]	[]
Flyer	[]	[]
Fotos dürfen mit dem Smartphone gemacht werden.	[]	[]
Fotos dürfen über das Smartphone an Eltern verschickt werden.	[]	[]

Sonderregelung:

Ort, Datum

Unterschrift der/des Sorgeberechtigten

Ort, Datum

Unterschrift der Kindertagespflegeperson

**Anlage 6
Einverständniserklärung zur Entfernung von Zecken**

zur Betreuungsvereinbarung zwischen

Maike Wagner

Name(n) Sorgeberechtigte

und

Name Kindertagespflegeperson

Ich habe/wir haben die Information zur Vorgehensweise im Fall eines Zeckenstichs in der Kindertagespflege zur Kenntnis genommen und ich bin/wir sind mit der fachgerechten Entfernung einverstanden.

Hiermit wird die ausdrückliche Einwilligung erteilt, dass die Kindertagespflegeperson die Zecke umgehend nach der Entdeckung selbst entfernt:

<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
-----------------------------	-------------------------------

Falls Sie mit der Zeckenentfernung durch die Kindertagespflegeperson nicht einverstanden sind, wird für den Fall eines Zeckenstichs folgendes Vorgehen vereinbart:

Beim Entdecken einer Zecke wird die Kindertagespflegeperson mich/uns umgehend telefonisch benachrichtigen. Sofern niemand erreichbar ist, wird die Kindertagespflegeperson hiermit berechtigt, in eigenem Ermessen im Sinne der Gesundheit des Kindes zu handeln. Die Kindertagespflegeperson dokumentiert den Zeckenstich in jedem Fall (z.B. im Verbandbuch).

Wenn ein Arzt konsultiert wurde, informieren wir die Kindertagespflegeperson umgehend.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Sorgeberechtigten

Ort, Datum

Unterschrift der Kindertagespflegeperson

Hinweis zum Umgang mit kranken Kindern in der Kindertagespflege

Liebe Eltern,

neben den Kindertageseinrichtungen stellt die Kindertagespflege ein wichtiges Betreuungsmodell im Rahmen der Betreuungsstruktur im Kreis Bergstraße dar. Auch die Betreuung in der Kindertagespflege schafft die Möglichkeit der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und reagiert flexibel auf die Bedürfnisse von Familien.

Wie auch in den Kindertageseinrichtungen ist es wichtig, dass den Kindern in der Kindertagespflege Raum, Zeit und persönliche Ansprache gegeben wird, damit diese sich entfalten und entwickeln können. Um teilnehmen zu können ist es wichtig, dass Ihre Kinder gesund in die Kindertagespflege kommen.

Kranke Kinder benötigen Sicherheit und Geborgenheit und viel Nähe und Ruhe, um schnell wieder gesund zu werden. Daher ist es wichtig, dass wenn Sie feststellen, dass es Ihrem Kind nicht gut geht und/oder es krank ist, dass es Zuhause betreut wird.

Eine Betreuung eines kranken Kindes in der Kindertagespflege ist sowohl für Ihr Kind als auch die anderen Kinder der Gruppe und die Kindertagespflegeperson und ihre Familie nicht zu leisten. Zum einen bekommt Ihr Kind nicht die Ruhe und Aufmerksamkeit, die es zur Gesundung braucht und zum anderen besteht die Gefahr, dass sich die anderen Kinder der Gruppe ebenfalls anstecken und die Betreuung nicht besuchen können. Auch die Kindertagespflegeperson kann sich anstecken, was dazu führen kann, dass die Betreuung (wenn keine Vertretung organisiert werden kann) ausfällt und alle betroffenen Eltern der Gruppe Zuhause bleiben müssen und auf der Arbeit ausfallen.

Daher ist wichtig: Beobachten Sie, dass es Ihrem Kind nicht gut geht bzw. haben Sie den Eindruck, dass etwas nicht stimmt, behalten Sie Ihr Kind Zuhause und wenden Sie sich ggf. an Ihren Kinderarzt zur genauen Abklärung.

Bitte teilen Sie der Kindertagespflegeperson sofort mit (Mitteilungspflicht gegenüber den Kindertagespflegepersonen), wenn Ihr Kind die Betreuung nicht besuchen kann und warum. Die Kindertagespflegeperson ist ggf. dazu verpflichtet (bei ansteckenden Krankheiten) die anderen Eltern der Gruppe bzw. auch das Gesundheitsamt darüber sofort zu informieren.

Bitte beachten Sie: Sie als Eltern haben einen gesetzlichen Anspruch auf Krankheitstage mit Ihrem Kind. Jeder Elternteil darf für die Betreuung des kranken Kindes zehn Arbeitstage im Jahr frei

nehmen. Alleinerziehende haben Anspruch auf 20 Tage. Bei zwei Kindern verdoppelt sich die Anzahl der Krankheitstage. Bei mehr als zwei Kindern gibt es eine Obergrenze von 25 Tagen pro Elternteil und 50 Tagen bei Alleinerziehenden.

Krankentage für Ihr Kind dürfen Sie in Anspruch nehmen, wenn:

- das Kind jünger als zwölf Jahre ist
- ein ärztliches Attest vorliegt
- die Betreuung und Pflege des Kindes aus ärztlicher Sicht erforderlich ist
- sowohl der entsprechende Elternteil als auch das Kind gesetzlich versichert sind
- keine anderen im Haushalt lebenden Personen das Kind betreuen können.

Erkrankt Ihr Kind während der Betreuung bei der Kindertagespflege sind Sie oder eine Vertretungsperson aufgefordert, Ihr Kind umgehend abzuholen.

Sollten Sie Fragen haben, sprechen Sie mich bitte an.

Vielen Dank, dass Sie sich die Zeit für die Ausführungen genommen haben. Ich freue mich auf eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen zum Wohle Ihres Kindes.

Viele herzliche Grüße!

Unterschrift Kindertagespflegeperson

Übersicht über mögliche Erkrankungen

Erkrankung	Mögliche Symptome	Besuch der Kindertagespflege, wenn:
Magen-Darm-Erkrankungen	z.B.: Erbrechen, Durchfall, Fieber, fehlendes Hunger- und Durstgefühl, Bauchschmerzen	48 Stunden beschwerdefrei, das Kind keine Krankheitssymptome mehr aufweist / bzw. es nicht mehr ansteckend ist, das Kind sich wieder wohl fühlt
Fieber (ab 38 Grad)	z.B.: Müde, schlapp, unruhig, weinerlich, quengelig, glasige Augen, rote Wangen, Kind fühlt sich warm/heiß an	24 Stunden Beschwerdefrei, das Kind keine Krankheitssymptome mehr aufweist / bzw. es nicht mehr ansteckend ist, das Kind sich wieder wohl fühlt
Erkrankung der Atemwege (z.B.: Husten, der länger als drei Tage andauert; Husten mit Atemschwierigkeiten; Bronchitis; lange Erkältungen)	z.B.: rasselnder Husten, Husten mit Auswurf; Fieber, Blässe, Schwierigkeiten beim Atmen	24 Stunden Beschwerdefrei, das Kind keine Krankheitssymptome mehr aufweist / bzw. es nicht mehr ansteckend ist, das Kind sich wieder wohl fühlt
Bakterielle Erkrankungen (z.B.: Bindehautentzündung; eitrige Halsentzündung; gelb-grüner Schnupfen; Ohrenentzündung)	z.B.: Fieber, Müdigkeit, Abgeschlagenheit, Schmerzen (z.B. beim Schlucken), Atembeschwerden, bei Bindehautentzündung (Ausfluss aus den Augen, Augen verklebt und rot)	24 Stunden Beschwerdefrei, das Kind keine Krankheitssymptome mehr aufweist / bzw. es nicht mehr ansteckend ist, das Kind sich wieder wohl fühlt
Mundfäule	z.B.: eine gerötete Mundschleimhaut, starke brennende Schmerzen im Mund, Mundgeruch, Fieber, erhöhter Speichelfluss, schmerzhaft geschwollene Lymphknoten im Bereich des Halses, evtl. Übelkeit, Brechreiz, fehlendes Hunger- und Durstgefühl	24 Stunden Beschwerdefrei, das Kind keine Krankheitssymptome mehr aufweist / bzw. es nicht mehr ansteckend ist, das Kind sich wieder wohl fühlt

Hautausschläge (z.B.: Hand-Mund-Fuss; Borkenflechte, Herpes; Krätze)	Juckreiz, Schmerzen, Fieber, Rötungen, Bläschen	24 Stunden Beschwerdefrei, das Kind keine Krankheitssymptome mehr aufweist / bzw. es nicht mehr ansteckend ist, das Kind sich wieder wohl fühlt
Läuse	rote, juckende Stellen, (sichtbar vor allem hinter den Ohren und im Nacken), ggf. aufgekratzte, blutende Haut	24 Stunden nach Anwendung des Mittels gegen Läuse
Schmerzen	z.B.: Bauchschmerzen; starke Kopfschmerzen; Schmerzen ohne ersichtlichen Grund	24 Stunden Beschwerdefrei, das Kind keine Krankheitssymptome mehr aufweist / bzw. es nicht mehr ansteckend ist, das Kind sich wieder wohl fühlt
„Kinderkrankheiten“ (z.B.: Mumps, Scharlach, Röteln, Masern)	z.B.: Masern (Fieber, Schnupfen, Halsschmerzen, Husten, gerötete, tränende Augen, Lichtempfindlichkeit Hautausschlag), Scharlach (Fieberschub, entzündeter Rachenraum, außerdem geschwollene Gaumenmandeln, Hals- und Kopfschmerzen, Erbrechen, weißlicher Zungenbelag, dann himbeerrote Verfärbung der Zunge, Hautausschlag), Mumps (Fieber mit Kopfschmerzen, Schluckbeschwerden), Röteln (erhöhte Temperatur, Müdigkeit, Kopfschmerzen oder leichter Schnupfen, Ausschlag)	das Kind keine Krankheitssymptome mehr aufweist / bzw. es nicht mehr ansteckend ist, das Kind sich wieder wohl fühlt
Sonstige Infektionskrankheiten (Tuberkulose, Meningitis, Hepatitis)	z.B.: Tuberkulose (Hüsteln, Fieber, Appetitlosigkeit, Gewichtsverlust, Müdigkeit, Schwäche, Nachtschweiß),	Kind keine Krankheitssymptome mehr aufweist / bzw. es nicht mehr ansteckend ist, das Kind sich

	Meningitis (Nackenschmerzen, Kopfschmerzen Fieber), Hepatitis (Übelkeit, Erbrechen, Appetitlosigkeit, Fieber, Oberbauchschmerzen und Gelenk- beziehungsweise Muskelschmerzen)	wieder wohl fühlt
--	---	-------------------

Bitte beachten Sie: Diese Übersicht hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern dient nur der Orientierung. Klare Diagnosen kann nur der Arzt stellen!

Kinder, die an meldepflichtigen Erkrankungen nach dem Infektionsschutzgesetz erkrankt sind, dürfen die Kindertagespflege nicht besuchen. Das Robert Koch-Institut hat hierzu auf seiner Homepage auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes die meldepflichtigen Erkrankungen zusammengestellt und Empfehlungen zum Umgang damit herausgegeben.

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/Wiederzulassung/Mbl_Wiederzulassung_schule.html

Ein Attest ist immer dann empfehlenswert, wenn die Eltern und die Kindertagespflegeperson nicht beurteilen können, ob das Kind noch ansteckend ist und ggf. die Gesundheit der anderen Tageskinder gefährdet ist.

Üblicherweise rechnen Kinderärzte diese Bescheinigung im Rahmen der Untersuchung des Kindes ab. Es ist aber durchaus möglich, dass die Sorgeberechtigten dafür bezahlen müssen, da die Ausstellung eines ärztlichen Attestes auch als privatärztliche Leistung abgerechnet werden kann.